



DIE BINDUNG VON „GENERATIONENVERMÖGEN“ IN DER FAMILIE

VON PROF. RAINER KIRCHDÖRFER, RECHTSANWALT

1. Allgemeines

Ein über Generationen aufgebautes Familienunternehmen stellt für die Unternehmerfamilie häufig weitaus mehr dar, als nur die Summe einzelner Vermögenswerte. Es bildet - ganz ähnlich wie die früheren Familienfideikommisse - aus der Sicht der Unternehmerfamilie einen Vermögensgegenstand, welcher der Familie als solcher zusteht. Das Familienunternehmen ist weniger Individualeigentum einzelner Familienmitglieder, als ein Vermögen, welches in der Generationenfolge zu erhalten und zusammenzuhalten ist. Wird ein Familienunternehmen veräußert oder hat eine Familie sonst wie ein größeres Vermögen aufgebaut, so geht der Wunsch häufig dahin, das Familienvermögen über vertragliche Gestaltungen oder Rechtsinstitute auf längere Zeit, bis hin zur möglichst „ewigen Perpetuierung“, in Familienhand zusammenzuhalten.

Solche Bindungen des Familienvermögens innerhalb der Unternehmerfamilie reichen von mehr oder weniger lockeren Familienverträgen wie zum Beispiel Pool- oder Syndikatsverträgen, über die Organisation von Familienvermögen in Familienvermögensgesellschaften, wobei letztere wiederum in verschiedenen Rechtsformen (zum Beispiel GbR, GmbH & Co. KG, GmbH oder AG) geführt werden können, bis hin zur Perpetuierung von Familienvermögen in gemeinnützigen Stiftungen, in Familienstiftungen oder in so genannten Doppelstiftungen¹.

2. Poolverträge

Wird ein Familienvermögen individuell von mehreren Mitgliedern der Familie gehalten und wünschen diese Familienmitglieder eine „einheitliche Verwaltung“ des Familienvermögens, so kann diese einheitliche Verwaltung schlicht über

schuldrechtliche Poolverträge erreicht werden². Die Struktur solcher Poolverträge ist in Schaubild 1 verdeutlicht:

Im Rahmen einer solchen lockeren Bindung des Familienvermögens stehen die einzelnen Vermögensgegenstände unmittelbar im Eigentum der jeweiligen Familienmitglieder. Über Poolverträge wird nur mittels vertraglicher Verpflichtungen zwischen den Familienmitgliedern geregelt, wie man mit den einzelnen Vermögensgegenständen umzugehen hat. Solche Poolungen werden nicht selten von Vermögensverwaltern angeregt, zumal sich dann größere Volumina in den einzelnen asset-Klassen bilden lassen, das Anlageportfolio breiter aufgestellt werden kann und Kostendegressionen erzielbar werden.

3. Familienvermögensgesellschaften

Die nächsthöhere Bindungsstufe des Familienvermögens bildet die Familienvermögensgesellschaft. Diese Struktur ist im Schaubild 2 dargestellt, wobei hier bereits eine Gesellschaftsstruktur gewählt ist, welche die Besonderheit aufweist, dass Kapitalanteil, Stimmrecht und Gewinnanteil nicht quotenentsprechend verteilt sind³.

Entscheidet sich die Familie für die vorstehende Struktur, so ist wegen der dinglichen Übertragung des Familienvermögens auf ein eigenständiges Rechtssubjekt viel dafür getan, dass das Familienvermögen über längere Zeit in der Hand der Unternehmerfamilie als solcher verbleibt und sich nicht schnell atomisiert. Die weiteren Vorteile einer solchen Familienvermögensgesellschaft sind in Kurzform:

■ Der Zusammenfassung des Familienvermögens in einer Familienholding können strategische Überlegungen im Rahmen der Nachfolgeplanung zugrunde liegen.

■ ÜBER DEN AUTOR:

Professor Rainer Kirchdörfer ist Partner der auf die konzeptionelle Beratung von Familienunternehmen spezialisierten Rechtsanwaltssozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz in Stuttgart. Er ist ausgewiesener Experte für Unternehmensnachfolge und alle damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen. Er besitzt einen langjährigen praktischen Erfahrungsschatz, unter anderem durch zahlreiche Aufsichtsrats- und Beiratsmandate und ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen über Familienunternehmen sowie leitender Mitherausgeber der Zeitschrift für „Familienunternehmen und Stiftungen - FuS“.



Schaubild 1

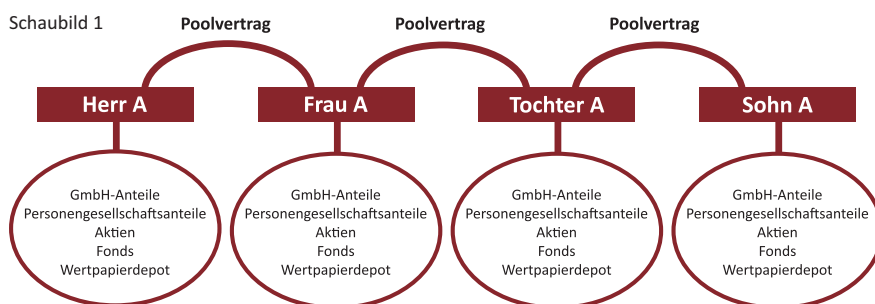
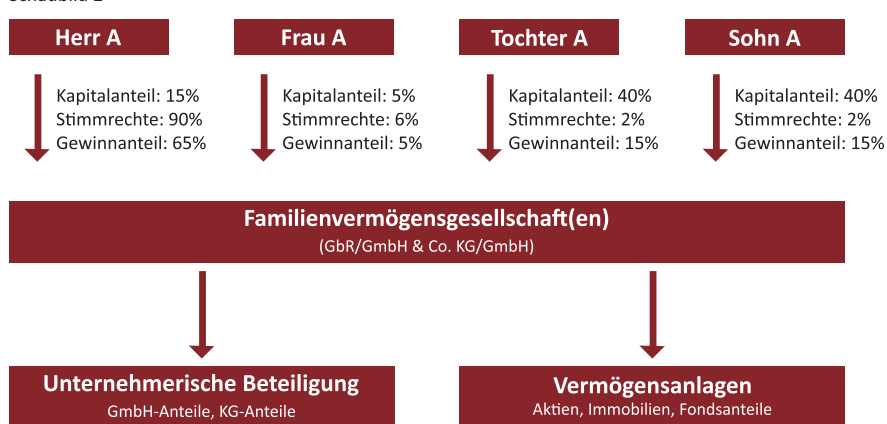


Schaubild 2



■ Die Organisation des Familienvermögens kann generationenübergreifend aufgebaut werden: Kinder, Enkel usw. sind unproblematisch an der Familienvermögensgesellschaft mit abgestufter Einfluss beteiligt.

■ Es ist eine flexible Regelung der Geschäftsführung möglich: Die Geschäftsführungsbefugnis kann als Sonderrecht unabhängig von der Höhe der kapitalmäßigen Beteiligung geregelt werden. (Wer hat im operativen Bereich der Familienholding das Sagen?)

■ Es ist eine flexible Regelung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Familienholding möglich: Die Stimmrechte können unabhängig von den Kapitalanteilen ausgestaltet werden. (Wer hat in der Gesellschafterversammlung der Familienholding das Sagen?)

■ Es ist eine flexible Regelung der Gewinnrechte, bezogen auf den Gewinn der Familienholding, möglich: Die Gewinnanteile können unabhängig von den Kapitalanteilen geregelt werden. (Wer partizipiert in welchem Umfang am Gewinn der Familienholding?)

piert in welchem Umfang am Gewinn der Familienholding?)

■ Die Übertragung des Familienvermögens wird erleichtert, da nur ein Übergang der Gesellschaftsanteile der Familienholding notwendig ist.

■ Es sind Veräußerungsverbote, bezogen auf die Gesellschaftsanteile an der Familienvermögensgesellschaft, mit dinglicher Wirkung im Gesellschaftsvertrag regelbar.

■ Familiengerechte Erbfolgekláuseln können im Gesellschaftsvertrag der Familienholding zur dinglichen Steuerung der Anteilsnachfolge vereinbart werden.

■ Es können Verpflichtungen der Kinder zum Abschluss bestimmter erb- und güterrechtlicher Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Ehepartnern im Gesellschaftsvertrag der Familienholding vereinbart werden.

■ Die Kinder können schrittweise an die Vermögensverwaltung und an die Geschäftsführung herangeführt werden.

■ Steuerliche Vorteile bei frühzeitiger Beteiligung der Kinder und Enkel an der Familienholding im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge sind erzielbar:

- Alle zehn Jahre gibt es neue Erbschaftsteuerfreibeträge.
- Ein Generationensprung (aus erbschaftsteuerlichen Gründen wird eine Generation übersprungen) lässt sich leichter vermitteln, wenn und weil die „übersprungene“ Generation auch einen (kleinen) Anteil, dieser allerdings verbunden mit hohem (Stimmrechts-)Einfluss, erhält.
- Wertzuwachs des übertragenen Vermögens erfolgt bereits bei den Kindern.
- Ertragsteuerliche Progressionsvorteile.

■ Weitere steuerliche Vorteile sind durch spezielle Gestaltungen erzielbar.

Selbstverständlich bedarf die Auswahl der Rechtsform der Familienvermögensgesellschaft einer professionellen Detailplanung. Die hier anzustellenden Überlegungen reichen von zivilrechtlichen Fragestellungen der notwendigen Finanzausstattung in der jeweiligen Rechtsform, Haftungsfragen, Fragen der - je nach Rechtsform unterschiedlichen - Geschäftsführungsstruktur, der Flexibilität des Gesellschaftsvertragsrechts beziehungsweise des Satzungsrechts, über Fragen zur zwingend notwendigen Publizität von Jahresabschlüssen und sonstigen vertraulichen Daten, über Fragen der steuerlichen Behandlung der Einbringung von Vermögen in solche Vermögensverwaltungsgesellschaften und der steuerlichen Behandlung der Erträge und deren Ausschüttungen an die Familienmitglieder, bis hin zu erbrechtlichen Fragen bei künftiger Vererbung von Anteilen an den jeweiligen Familienvermögensgesellschaften⁴. Last but not least geht es neben der Rechtsform einer Familienvermögensgesellschaft immer auch um den richtigen Sitz (im In- oder Ausland) einer solchen Gesellschaft. Wegen einiger steuerlicher Überlegungen sei auf das Schaubild 3 verwiesen.

Kommt es der Inhaberfamilie vor allem darauf an, eine Teilung oder Zersplitterung des Familienvermögens über mehrere Generationen hinweg zu vermeiden, so kann sich mit der Überführung des Familienvermögens oder Teile hieraus in eine Stiftung eine Gestaltung anbieten, die in den letzten Jahren verstärkt an Bedeutung gewonnen hat⁶. Die Palette der Fälle, in denen eine vermögende Familie die Gründung einer Stiftung in ihre Überlegungen zur Nachfolgegestaltung sinnvoll einbeziehen kann, ist breit gefächert: Es fehlt an einem Vermögensnachfolger in der Familie; Abkömmlinge sind zwar vorhanden, der Senior oder die Seniorin - als Inhaber(in) des Familienvermögens - möchte diese aber nicht mit der Vermögensverwaltung und auch nicht mit der Aufsicht über die Vermögensverwaltung betrauen, dem Senior oder der Seniorin geht es um die Erhaltung des Familienvermögens „in einer Hand“ oder ein drohender Liquiditätsabzug im Erbfall, als Folge von Erbschaftsteuerforderungen und Pflichtteilsansprüchen, soll vermieden werden⁷. Neben diesen vorrangig wirtschaftlich und familiär motivierten Überlegungen können ideelle Gründe treten: Durch die Etablierung einer Stiftung soll ein Signal gegenüber der Familie oder gegenüber der Öffentlichkeit gesetzt

derart eine „Testamentsvollstreckung ad infinitum“ schaffen. Diese knappe Auflistung denkbarer Motive für eine Stiftungserrichtung lässt zugleich deutlich werden, wie irreführend es wäre, pauschal von der einen „Stiftung“ als dem Instrument der Vermögensnachfolgegestaltung zu sprechen. Es gibt vielmehr verschiedenste Stiftungsarten, wie Schaubild 4 zeigt.

In den Fällen, in welchen der Vermögensinhaber gemeinnützige Zielsetzungen und private Zielsetzungen der Bündelung und des Erhalts von Familienvermögen in einer Stiftung über Generationen hinweg erreichen möchte, können sich im Einzelfall auch so genannte Doppelstiftungsmodelle, also Kombinationen aus gemeinnütziger Stiftung und Familienstiftung, anbieten⁸.

Auch aus ertragsteuerlichen Gründen kann die Verwaltung von Familienvermögen in einer Familienstiftung interessant sein. Die steuerliche Situation ist Schaubild 5 zu entnehmen.

Es bleibt das Problem, dass die Übertragung von Familienvermögen auf eine Familienstiftung der Schenkungsteuer unterliegt. Im Einzelfall lassen sich Schenkungsteuerfolgen jedoch vermeiden. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn Betriebsvermögen oder wenn ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft von einem Anteilseigner, der mehr als 25 % der Kapitalgesellschaft innehat, in die Familienstiftung eingebracht wird und wenn in diesem Zusammenhang von dem schenkungs- und erbschaftsteuerrechtlichen Verschonungsabschlag (85 % oder sogar 100 %) Gebrauch gemacht wird. Hier soll der Hinweis genügen, dass die schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Verschonungsabschläge nicht nur bei Schenkungen beziehungsweise Vererbungen auf natürliche Personen Anwendung finden, sondern auch bei entsprechenden Einbringungen in Stiftungen. Bei passender Sachlage wären dann auch Gestaltungen denkbar, in welchen ein Familienunternehmer beispielsweise seine (über 25 % betragende) Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft schenkungsteuerfrei unter Inanspruchnahme des 100%igen Verschonungsabschlages in eine Familienstiftung einbringt, welche dann wiederum nach Ablauf einer 7-jährigen Bindungsfrist diese Beteiligung (wegen § 8b Abs. 2 KStG) weitgehend⁹ ertragsteuerfrei veräußern kann. Auf diese Weise wäre auf der Basis des geltenden Schenkungs- und Körperschaftsteuerrechts nicht nur eine steuerfreie Einbringung des Kapitalgesellschaftsanteils in eine Familienstiftung möglich, es wäre darüber hinaus auch er-

Schaubild 3

	Im Privatvermögen gehalten		Über eine GmbH gehalten	
	Aktien	Festverzinsliche Wertpapiere	Aktien	Festverzinsliche Wertpapiere
	Aktiengesellschaft	Schuldner der Rentenpapiere	Aktiengesellschaft	Schuldner der Rentenpapiere
	Dividende 100	Zins 100	Beteiligung >= 15% Dividende 100 Beteiligung < 15% Dividende 100	Zins 100
			Familien-GmbH (KSt/SolZ/GewSt: 1,5) Dividende = 98,5 Familien-GmbH (KSt/SolZ/GewSt: 14,8) Dividende = 85,2 Familien-GmbH (KSt/SolZ/GewSt: 29,8) Dividende = 70,2	
Steuern auf Dividenden bzw. Zins auf privater Ebene des Aktionärs/Gläubigers ESt/SolZ - Normaltarif (bis 45% zzgl. SolZ) - Abgeltungsteuer (EST 25% zzgl. SolZ) - Zufluss nach Steuern	26,4 73,6	26,4 73,6	26,0 72,5	22,5 62,7
Steuern auf Veräußerungsgewinne	Verkauf von Aktien durch privaten Aktionär: Abgeltungsteuer oder Teileinkünfteverfahren. (Anteilquote >= 1%)	Verkauf von Rentenpapieren durch privaten Gläubiger: Abgeltungsteuer	Verkauf von Aktien durch die Familien GmbH: Steuerfrei (bis auf ca. 1,5%)	Verkauf von Rentenpapieren durch Familien-GmbH: KSt und GewSt zum Normaltarif (= ca. 29,8%)

4. Stiftungen

Die höchste Bindungsstufe des Familienvermögens bildet die Einbringung des Familienvermögens in Stiftungen⁵.

werden; der Vermögensinhaber möchte seine Person und die von ihm verkörperten Ideale über den Tod hinaus durch das Vehikel der Stiftung fortwirken lassen und

reicht, dass entsprechendes liquides Vermögen nach Ablauf der Haltefrist in Form des späteren Veräußerungserlöses ohne weitere Steuerbelastung in der Familienstiftung verfügbar ist.

5. Zusammenfassung

Die Organisation eines größeren Familienvermögens als individuelles Vermögen der einzelnen Familienmitglieder oder in einer gebündelten Form, die Verwaltung, dessen Anlage, sowie die zivilrechtliche und steuerrechtliche Optimierung, stellen sehr hohe Anforderungen an die Entscheidungskompetenz des Unternehmers und seiner Berater. Die umfassend verstandene Verwaltung eines Familienvermögens ist im Grunde wie ein erfolgreiches Unternehmen zu planen und zu führen. Der Formulierung der Ziele, die mit dem Familienvermögen verfolgt werden, kommt dabei eine überragende Bedeutung zu. ■

Schaubild 4

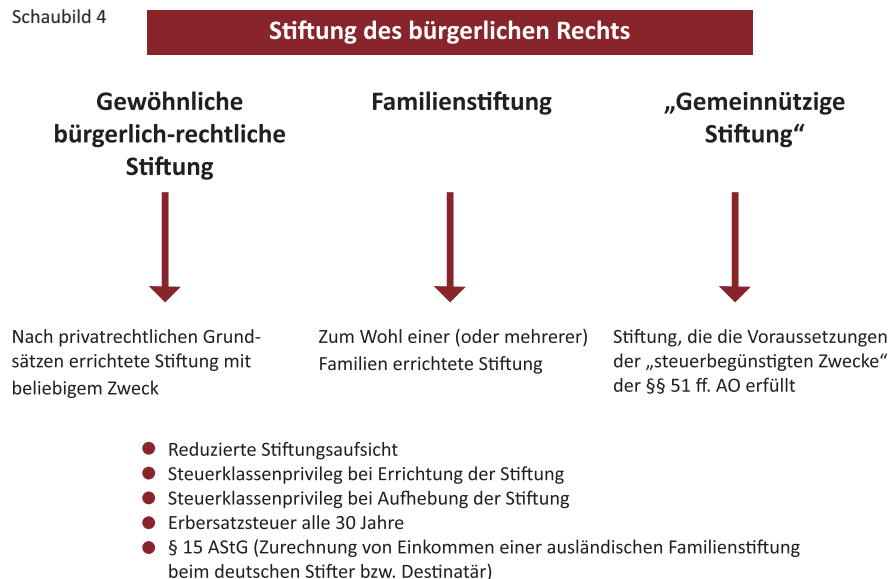
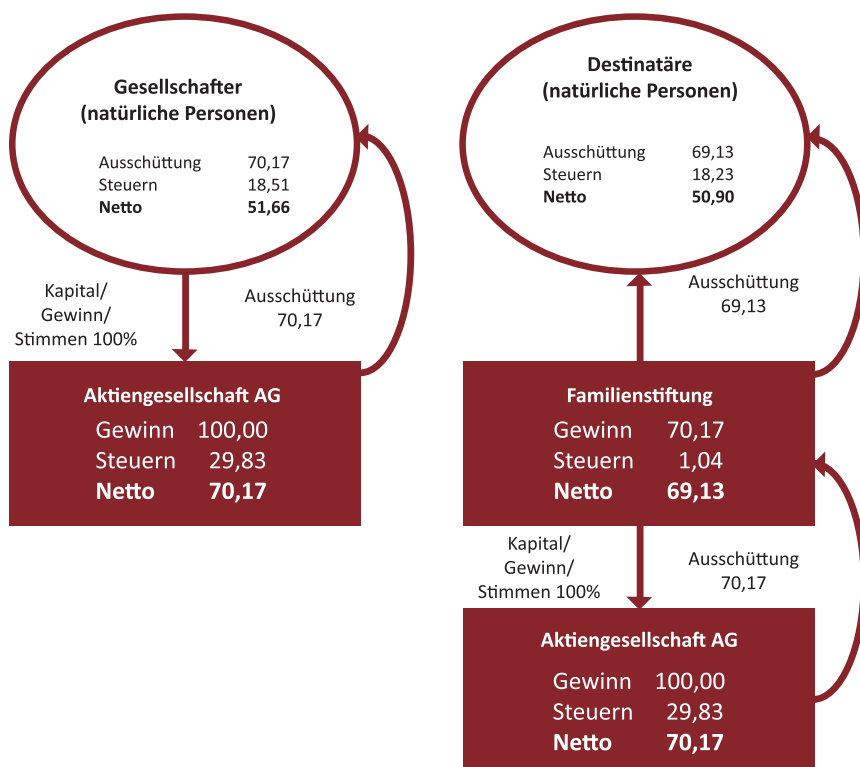


Schaubild 5



FACHINFORMATIONSTIPP

Familienunternehmen und Stiftungen

Die Zeitschrift bietet vernetzte Fachinformationen aus den Bereichen Recht, Steuern, Familie, Management und Vermögen.

Erscheinungsweise: 2-monatlich
ISSN 2191-9828,
Bundesanzeiger Verlag

Jahresabo: EUR 189,00
Kennenlern-Abo: 3 Hefte zum Preis
von 2 Heften: EUR 65,00

QUELLENANGABEN:

1 Quelle: Kirchdörfer/Lorz, Familienvermögensgesellschaften als Organisationsmodelle im Rahmen der Familienstrategie und der Planung von Vermögensnachfolge, DB Beilage Nr. 3/2004 // 2. Langenfeld, ZEV 2010, 17 // 3. Kirchdörfer/Lorz, a.a.O., DB Beilage 3/2004; Lorz/Kirchdörfer, Unternehmensnachfolge, 2. Aufl., S. 165 ff. // 4. Kirchdörfer/Lorz, a.a.O., DB Beilage Nr. 3/2004 // 5. Hierzu Lorz/Kirchdörfer, Unternehmensnachfolge, 2. Aufl., S. 146 ff.; Ihle, RNotZ 2009, 557 und 621 // 6. Ihle, RNotZ 2009, 557, 558 // 7. Hennerkes/Kögel, Familienstiftung - Ein Instrument zur Sicherung des Familienerbes, in: Internationale Familienunternehmen, FS Rödl, S. 284 // 8. Lorz/Kirchdörfer, Unternehmensnachfolge, 2. Aufl., S. 152; Kögel/Berg, a.a.O., FuS 2011, S. 13 // 9. Wegen § 8b Abs. 3 KStG ist auf 5% des Veräußerungsgewinns Körperschaftsteuer zu bezahlen.